

Kein Haftungsausschluss für die nicht selbst auf der gemeinsamen Betriebsstätte tätigen Unternehmer (§ 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII; §§ 823, 831, 847 BGB);
hier: Urteil des Thüringer Oberlandesgerichts (OLG) vom 5.12.2001
- 7 U 516/01 -

Das Thüringer OLG hat mit Urteil vom 5.12.2001 - 7 U 516/01 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Die Haftungsprivilegierung nach § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII greift grundsätzlich nicht für die beteiligten Unternehmer, sondern nur für die für die Unternehmer tätigen Arbeitnehmer untereinander ein, es sei denn, der Unternehmer ist selbst auf der gemeinsamen Betriebsstätte tätig. Eine ausnahmsweise Erstreckung der Haftungsprivilegierung auf eine unternehmerische Kapitalgesellschaft ist somit bereits denknotwendig ausgeschlossen (Abgrenzung BGH, 3. Juli 2001, VI ZR 198/00). - vgl. HVBG-INFO 2001, 2136-2137 -

2. Sind auf einer Baustelle zwei Handwerksunternehmen tätig, und kommt es zum Unfall eines Arbeitnehmers, für den beide Unternehmer wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich sind, haften sowohl der fremde Unternehmer als (grundsätzlich) auch der Arbeitgeber des verletzten Arbeitnehmers, soweit diesem nicht die Haftungsprivilegierung des § 104 Abs. 1 SGB VII zugute kommt. Dies hat zur Folge, dass nach den Grundsätzen des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs die Ansprüche des Verletzten gegen den Fremdunternehmer der Höhe nach auf das beschränkt sind, was auf diesen im Rahmen des § 426 BGB im Verhältnis zum Arbeitgeber des Verletzten entfiel, wobei nach § 426 Abs. 1 BGB die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander grundsätzlich zu gleichen Teilen verpflichtet sind.

Anlage

Urteil des Thüringer OLG vom 5.12.2001
- 7 U 516/01 -

Anmerkung der Redaktion: Der BGH hat die Revision der Beklagten durch Beschluss vom 24. 9. 2002 (VI ZR 2/02) nicht angenommen. - Vgl. zur Haftungsprivilegierung des § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII zuletzt BGH VersR 2003, 70 und OLG Hamm VersR 2003, 506.

Die Parteien stritten um Schmerzensgeldansprüche des Kl., die dieser nach einem Arbeitsunfall gegen die Bekl. erhob.

Der Kl. war Auszubildender des Dachdeckerfachbetriebs D., mit welchem die Geschäftsführerin der Bekl. als Eigentümerin und Bauherrin eines Hauses im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen einen Werkvertrag über die Erbringung von Dachdecker-, Zimmermanns- und Klempnerarbeiten geschlossen hatte. Für das gleiche Bauvorhaben führte die Bekl. im Auftrag ihrer Geschäftsführerin Abriss- und Aufräumarbeiten durch. Dabei rissen Mitarbeiter der Bekl. die alten Schornsteine ab. Die Deckenöffnungen, die durch den Abriss entstanden, wurden als Entsorgungsöffnungen für den anfallenden Bauschutt genutzt und blieben ungesichert. Am 4. 4. 1997 stürzte der zu diesem Zeitpunkt 16 Jahre alte Kl. durch die Deckenöffnung des Dachgeschosses ca. 9 m tief bis in das Erdgeschoss.

Der Kl. erlitt bei dem Sturz derart schwere Verletzungen, dass er ohne Aussicht auf Heilung querschnittsgelähmt ist. Er bedarf ständiger ärztlicher und pflegerischer Betreuung und ist in seiner Erwerbsfähigkeit um 100 % gemindert. Aufgrund des Unfalls erhält er aus der gesetzlichen Unfallversicherung eine Verletztenrente und Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Arbeitgeber des Kl. und die Geschäftsführerin der Bekl. wurden vom AG G. wegen fahrlässiger Körperverletzung rechtskräftig verurteilt. Zulasten der Geschäftsführerin der Bekl. wurden dabei u. a. folgende Faktoren als unfallursächlich festgestellt: (a) sie unterließ es, dafür Sorge zu tragen, dass der Mitangeklagte D. als Auftragnehmer auf die durch den Schornsteinabriss auf dem Dachboden entstandene Gefahrenquelle hingewiesen wurde; (b) sie veranlasste nicht die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu sämtlichen ungesicherten Deckendurchbrüchen.

Das LG hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Kl. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Der Kl. hat gegen die Bekl. gem. §§ 823, 831, 847 BGB Anspruch auf Ersatz seiner immateriellen Schäden, insbesondere auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes, weil die Bekl. Verkehrssicherungspflichten an der Unfallstelle verletzt hat, da sie es in der Person ihrer verantwortlich für sie handelnden Geschäftsführerin unterlassen hat, den Arbeitgeber des Kl. auf die durch den Schornsteinabriss auf dem Dachboden entstandene Gefahrenquelle hinzuweisen und sie nicht die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu sämtlichen ungesicherten Deckendurchbrüchen getroffen hat (wird ausgeführt).

Entgegen der Auffassung des LG und der Bekl. sind Ansprüche des Kl. nicht bereits nach §§ 106 Abs. 3 Alt. 3, 104, 105 SGB VII ausgeschlossen.

Selbst wenn die Baustelle, auf der es zu dem streitgegenständlichen Unfall gekommen ist, für den Kl. und die Bekl. eine gemeinsame Betriebsstätte i. S. v. § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII gewesen ist, ist die Bekl. als Unternehmer nicht von den gegen sie gerichteten Ansprüchen wegen Gesundheitsschäden des Kl. befreit, da die Haftungsprivilegierung des § 106 Abs. 3 SGB VII - wie sich bereits aus dem Wortlaut ergibt - grundsätzlich nicht für die beteiligten Unternehmer, sondern nur für die für diese Tätigen untereinander eingreift, es sei denn, der Unternehmer ist dort selbst tätig (BGH VersR 2001, 1028 = ZIP 2001, 1430).

Damit ist im vorliegenden Fall eine ausnahmsweise Erstreckung der Haftungsprivilegierung auf die Bekl. als unternehmerische Kapitalgesellschaft - wie vom BGH als Ausnahme anerkannt (s. BGH vom 3. 7. 2001 - VI ZR 198/00 - VersR 2001, 1156) - bereits denknotwendig ausgeschlossen, weil die Bekl. als juristische Person des Privatrechts zwar rechtsfähig ist, aber faktisch nicht selbst in Person, sondern nur durch die für sie Tätigen handelt, die dann von der Haftungsprivilegierung des § 106 Abs. 3 SGB VII erfasst werden können, nicht aber der Unternehmer selbst als Gesellschaft.

Es ist daher nach Auffassung des Senats auch nicht ersichtlich, warum hier etwas anderes gelten soll, weil es sich bei der Geschäftsführerin der Bekl. um eine geschäftsführende Alleingesellschafterin handelt. Dies scheidet bereits daran, dass diese entgegen der BGH-Entscheidung vom 3. 7. 2001 (VI ZR 198/00 - VersR 2001, 1156) hier nicht selbst und als alleinige Person des Unternehmens, sondern durch ihre Mitarbeiter gehandelt hat. Hätte sie höchstpersönlich gehandelt, würde möglicherweise etwas anderes gelten. Dies ist jedoch nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand nicht der Fall.

Einer Haftung der Bekl. steht auch nicht die zwischen dem Arbeitgeber des Kl. und der Geschäftsführerin der Bekl. vertraglich (Nr. 1.2 d VOB-Vertrag vom 14. 1. 1997) vereinbarte Übernahme der Verkehrssicherungspflichten und Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen des so genannten gestörten Gesamtschuldnerausgleichs entgegen.

Zwar können Entschädigungsansprüche des Geschädigten – falls zwei Schädiger in Betracht kommen – dann entfallen, wenn der Zweitschädiger im Innenverhältnis der Schädiger durch eine vertragliche Vereinbarung von der Haftung freigestellt ist, da Ansprüche des Geschädigten gegen einen außerhalb des Sozialversicherungsverhältnisses stehenden Zweitschädiger auf den Betrag beschränkt sind, der auf ihn im Innenverhältnis zum Arbeitgeber (Erstschädiger) endgültig entfiel, wenn die Schadensverteilung nach § 426 BGB nicht durch die Sonderregelung der §§ 636, 637 RVO gestört wäre (BGH NJW 1987, 2669).

Hier betrifft aber die Haftungsfreistellung, die mit der Geschäftsführerin der Bekl. – die als Eigentümerin des Bauobjekts als Auftraggeberin sowohl gegenüber dem Arbeitgeber des Kl. als auch gegenüber ihrer eigenen Firma aufgetreten ist – persönlich vereinbart wurde, nicht das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber des Kl. und der Bekl., d. h. den Parteien dieses Rechtsstreits. Daraus folgt bereits, dass ein vollständiger Haftungsausschluss zugunsten der Bekl. nicht eintreten kann.

Allerdings bleiben die Grundsätze des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs auch in vorliegendem Streitverhältnis anwendbar, da gegenüber dem Arbeitgeber des Kl., dem ebenfalls eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten anzulasten ist, wie sich aus dem Strafverfahren vor dem AG G. ergibt, Ansprüche des Kl. gegen ihn nach § 104 Abs. 1 SGB VII nur bei Vorsatz oder einem Wegeunfall bestehen würden, hier somit ausgeschlossen sind.

Der Arbeitgeber des Kl. wurde verurteilt, weil er es unterlassen hat, durch eine Beurteilung der für seine Beschäftigten mit deren Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind und seinen Mitarbeitern geeignete Anweisungen zu erteilen. Er habe um die Gefahrenstelle insoweit gewusst, als er durch seine Anwesenheit vor Ort positiv von den nicht abgesicherten neuen Deckendurchbrüchen gewusst und gleichwohl nichts veranlasst habe.

Dies bedeutet, dass auch der Arbeitgeber des Kl. diesem grundsätzlich (mit-)haften würde, käme ihm nicht die Haftungsprivilegierung des § 104 Abs. 1 SGB VII zugute, sodass die Ansprüche des Kl. gegen die Bekl. zwar nicht völlig ausgeschlossen sind, wie die Bekl. meint, sondern der Höhe nach auf das beschränkt sind, was auf die Bekl. im Rahmen des § 426 BGB im Verhältnis zum Arbeitgeber des Kl. entfiel, wobei gem. § 426 Abs. 1 BGB die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander grundsätzlich zu gleichen Teilen verpflichtet sind.

Besteht danach eine Haftung der Bekl. dem Grunde nach wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, ist das Verfahren nach § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zwingend an das LG zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen, da das LG bislang nur über den Grund des Anspruchs entschieden und die Klage abgewiesen hat. Infolge der zwischen den Parteien streitigen Schadenshöhe – bei der insbesondere ein eventuelles Mitverschulden des Kl., die Haftungsbeschränkung des § 426 BGB nach den Grundsätzen des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs sowie die von der Bekl. in erster Instanz vorsorglich bestrittenen Ausführungen des Kl. zu den von ihm erlittenen Verletzungen eine Rolle spielen – ist eine weitere Verhandlung erforderlich, sodass die Sache derzeit nicht entscheidungsreif ist.

Fundstellen

ZfSch 2002, 578-579

ZfSch 2003, 8-9

RuS 2003, 85-86

VersR 2003, 598-599